

b) für russische Dampfbäder:

	im Sommerhalbjahr	im Winterhalbjahr
1. Klasse für Männer . . .	Dienstag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags	Montag und Freitag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags
" " " Frauen . . .	Dienstag von 9 bis 1 Uhr Vormittags	Mittwoch und Freitag von 9 bis 1 Uhr Vormittags
2. Klasse nur für Männer	Freitag von 3 bis 7 Uhr Nachmittags	Mittwoch von 3 bis 7 Uhr Nachmittags

c) für Dampfkastenbäder täglich zu den unter a aufgeführten Zeiten.

II.

Die Preise für Benutzung der Badeanstalt betragen:

- 1) für ein gewöhnliches Brausebad, einschließlich Seife, 10 J.
- 2) " " Brausebad I. Klasse, einschließlich Seife, 20 J.
- 3) " " gewöhnliches Wannenbad, einschließlich Seife, 30 J.
- 4) " " Wannenbad I. Klasse, einschließlich Seife, 50 J.
- 5) " " medicinisches Bad, einschließlich Seife, jedoch ausschließlich der Zuzüge zum Bade, 50 J.
- 6) " " russisches Dampfbad I. Klasse, einschließlich Seife, 75 J.
- 7) " " " " II. " " " 60 "
- 8) " " Dampfkastenbad " " " 75 "

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medicinischen Bädern, für ein Handtuch 5 J. und für ein Badelaken 15 J.
- 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche
 - a) 25 J. bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20 J. bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massiren nach dem Bade 30 J.

Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

Harburg, den 15. Februar 1902.

Der Magistrat.
Wegener.

* * *

19. Auszug aus dem Reglement

für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg
vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Burtebuderstraße Nr. 13.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879;
- 2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitsschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln zc., vom 5. Juli 1887;
- 3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersaßmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887;
- 4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein zc., vom 20. April 1892;
- 5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum

und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.